



**Die Kindergärten
der Gemeinde Weil im Schönbuch,
Neuweiler und Breitenstein**



**Betreuung von Kindern
zwischen 1 und 3 Jahren**

**FORMULARE FÜR
DIE AUFNAHME**

Betreuungszeiten im Kiga-Jahr 2019 / 2020

Betreuungsform	Betreuungs- stunden pro Woche	Betreuungszeiten	
Regelbetreuung	30	Mo – Do Fr Mo. u. Di. nachmittag	7.30 - 12.45 Uhr 7.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Regelbetreuung <u>Plus</u>	32,25	Mo - Fr Mo., Di. u. Mi. nachmittag	7.30 - 12.45 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit	32,5	Mo - Fr	7.00 - 13.30 Uhr
Verlängerte Regelbetreuung <u>Plus</u> <i>(nur Kiga Neuweiler)</i>	34	Mo – Fr Mo u. Di	7.00 - 13.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Ganztagesbetreuung 5 Tage bis 17 Uhr	50	Mo - Fr	7.00 - 17.00 Uhr
Ganztagesbetreuung 5 Tage bis 15 Uhr	40	Mo - Fr	7.00 - 15.00 Uhr
Ganztagesbetreuung 3 Tage bis 17 Uhr	43	3 Tage 2 Tage	7.00 - 17.00 Uhr 7.00 - 13.30 Uhr
Ganztagesbetreuung 3 Tage bis 15 Uhr	37	3 Tage 2 Tage	7.00 - 15.00 Uhr 7.00 - 13.30 Uhr

Trägerschaft der Kindergärten:

Gemeinde Weil im Schönbuch
<http://www.weil-im-schoenbuch.de>

Gesamtleitung der Kindergärten:

Bürgermeisteramt
-Kindergartenverwaltung-
Marktplatz 3, Zimmer 4 und 5
71093 Weil im Schönbuch

☎ 07157 / 1290-134 Frau Riedrich, katja-beate.riedrich@weil-im-schoenbuch.de
☎ 07157 / 1290-126 Frau Platter, jennifer.platter@weil-im-schoenbuch.de

Anschriften der Kindergärten, in denen Kinder unter 3 Jahren betreut werden

Im Troppel	Eschenweg 1	07157 / 1290-413 kiga.troppel@t-online.de	ab 2 Jahre Regelbetreuung
In der Röte	In der Röte 86	07157 / 1290-400 od. -212 kiga.roete@t-online.de	ab 1 Jahr VÖ, ganztags
Seitenbach	Königsberger Str. 17	07157 / 1290-410 kiga.seitenbach@t-online.de	ab 2 Jahre VÖ, ganztags
Breitenstein	Sachsenweg 1 Breitenstein	07157 / 1290-418 kiga.breitenstein@t-online.de	ab 2 Jahre VÖ, ganztags
Neuweiler	Hennersdorfer Str. 7 Neuweiler	07157 / 1290-420 kiga.neuweiler@t-online.de	ab 1 Jahr VÖ

Vorwahl immer 07157, auch bei Einrichtungen in den Ortschaften

Für Kinder unter 3 Jahren:

Kindergarten/ Betreuungsmodell	RB 30 Std.	RB 32,25 Std.	VÖ 32,5 Std.	GT 50 Std	GT 40 Std	GT 43 Std.	GT 37 Std.
Röte	keine RB		X	X	X	X	X
Paulinenpflege	keine U3 Betreuung						
Breitenstein	keine RB		X	X	X	X	X
Neuweiler	keine RB		X	keine GT Betreuung			
Troppel	X	X	kein Betreuungsmodell				
Seitenbach	keine RB		X	X	X	X	X

Im Kindergarten **Im Troppel** findet eine Regelbetreuung statt. Kinder zwischen 2 und 3 Jahren können hier eine Betreuungszeit von 30 Stunden und 32,25 Stunden beanspruchen.

In den Kindergärten **Röte**, **Seitenbach** und **Breitenstein** werden für Kinder unter 3 Jahre **keine Plätze für Regelbetreuung** (30 Stunden und 32,25 Stunden) vergeben. Bei den Kindern über 3 Jahren läuft dieses Modell ebenfalls aus.

Informationen zur Kindergartengebühr

Abrechnung:

Die Kindergartengebühren werden mit dem SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto der Eltern abgebucht.

Dabei sind die Kinderbetreuungsgebühren für den kommenden Monat von der Kindergartenverwaltung jeweils bis zum **19. des Vormonats** zu veranlassen. Danach vorgenommene Änderungen sind als Korrektur möglich - bitte ggf. bei der Kindergartenverwaltung nachfragen.

Bankverbindungen können in dieser Zeit für den kommenden Monat nicht mehr geändert werden (erst wieder für den Folgemonat).

Möglichkeiten zur Gebührenermäßigung:

Inhaber eines **Sozial- und Familienpasses der Gemeinde Weil im Schönbuch** erhalten 50 % Ermäßigung auf die Kinderbetreuungsgebühren und auf den Elternanteil für das Mittagessen.

Den Sozial- und Familienpass erhalten Sie beim Sozialamt der Gemeinde Weil im Schönbuch (Zimmer 17, Tel. 07157 / 1290-150)

Die Gültigkeit des Sozial- und Familienpasses ist befristet, bitte denken Sie rechtzeitig an die Verlängerung:

Die Satzung und die Formulare zum Sozial- und Familienpass der Gemeinde Weil im Schönbuch finden Sie auf www.weil-im-schoenbuch.de.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann beim **Landratsamt Böblingen** (Kreisjugendamt) ein Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten beantragt werden:

1. Wirtschaftliche Jugendhilfe für Familien mit wenig Einkommen:

Antragsformulare erhalten Sie auf dem Landratsamt Böblingen und auf dem Rathaus Weil im Schönbuch bei der Kindergartenverwaltung.

Ihre Ansprechpartnerin für Wirtschaftliche Jugendhilfe: Frau Koch, Landratsamt Böblingen, Tel. 07031 / 663-1868

2. Hilfe über den Sozialen Dienst des Amtes für Jugend (bei Problemen in der Familie, Lernstörungen, drohender Behinderung o.ä.): Landratsamt Böblingen, Tel. 07031 / 663-1748

Ermäßigungen bei den Kosten für das Mittagessen gibt es für betroffene Familien, die Wohngeld oder ALG erhalten, über das **Bildungs- und Teilhabepaket**.

Weitere Infos und Formulare des Landratsamts auf www.lrab.de.

Wird die Benutzungsgebühr für den Besuch eines Kindes im Kindergarten für mehr als 3 Monate, nach **einmaliger Mahnung**, nicht bezahlt, kann das Kind vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.

Da die Erzieherinnen und Erzieher mit Ihnen die Eingewöhnung Ihres Kindes individuell planen, wird die Gebühr von dem Monat an berechnet, in dem Sie mit Ihrem Kind regelmäßig stundenweise den Kindergarten besuchen. Diesen Zeitpunkt teilen die Erzieherinnen und Erzieher der Kindergartenverwaltung mit. Somit sind die Zusage für einen freien Platz und die tatsächliche Aufnahme in den Kindergarten mit der Gebührenerhebung nicht unbedingt zeitgleich.

Betreuungsvertrag

Kriterien zur Vergabe der Plätze:

Grundlage des Betreuungsvertrages ist das SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-. Der §24 Absatz 2, Fassung 2013, besagt, dass jedes Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen subjektiven Rechtsanspruch auf Förderung in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege hat. Elemente der Förderung sind Beziehungsaufbau, Vertrauensverhältnis, Integration und Zugehörigkeitsgefühl in eine Gruppe/Gemeinschaft und pädagogische Angebote.

Eltern stehen in der Verantwortung den Betreuungsbedarf rechtzeitig zu formulieren. In Baden Württemberg liegt die Frist bei „mindestens 6 Monaten“, so im KiTaG § 3 Abs.2.

Die Gemeinde Weil im Schönbuch bietet seit September 2007 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren an. Zweijährige Kinder können in den Kindergärten Seitenbach, Troppel und Breitenstein aufgenommen werden. Plätze für einjährige Kinder stehen „In der Röte“ und in Neuweiler zur Verfügung

Rahmenbedingungen zur Aufnahme Ihres Kindes:

Die Rahmenbedingungen der Betreuung der Kinder in diesem Alter orientieren sich an den Forschungsprojekten von INFANS (Institut für angewandte Sozialisationsforschung/frühe Kindheit e.V. Berlin, Hans-Joachim Laewen).

„Aus Anlass der Ergebnisse dieses Forschungsprojekts ist von INFANS ein Modell für eine kindgerechte Gestaltung der Eingewöhnungsphase entwickelt worden, das in der Bundesrepublik inzwischen die Aufnahmepraxis von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen verändert hat“. (Laewen, Anderes, Hédervári: Ohne Eltern geht es nicht, 2006, S. 15)

Die Eingewöhnung Ihres Kindes richtet sich in allen Einrichtungen nach diesem Eingewöhnungsmodell, das wir in der Broschüre darstellen.

Verpflichtung des Trägers:

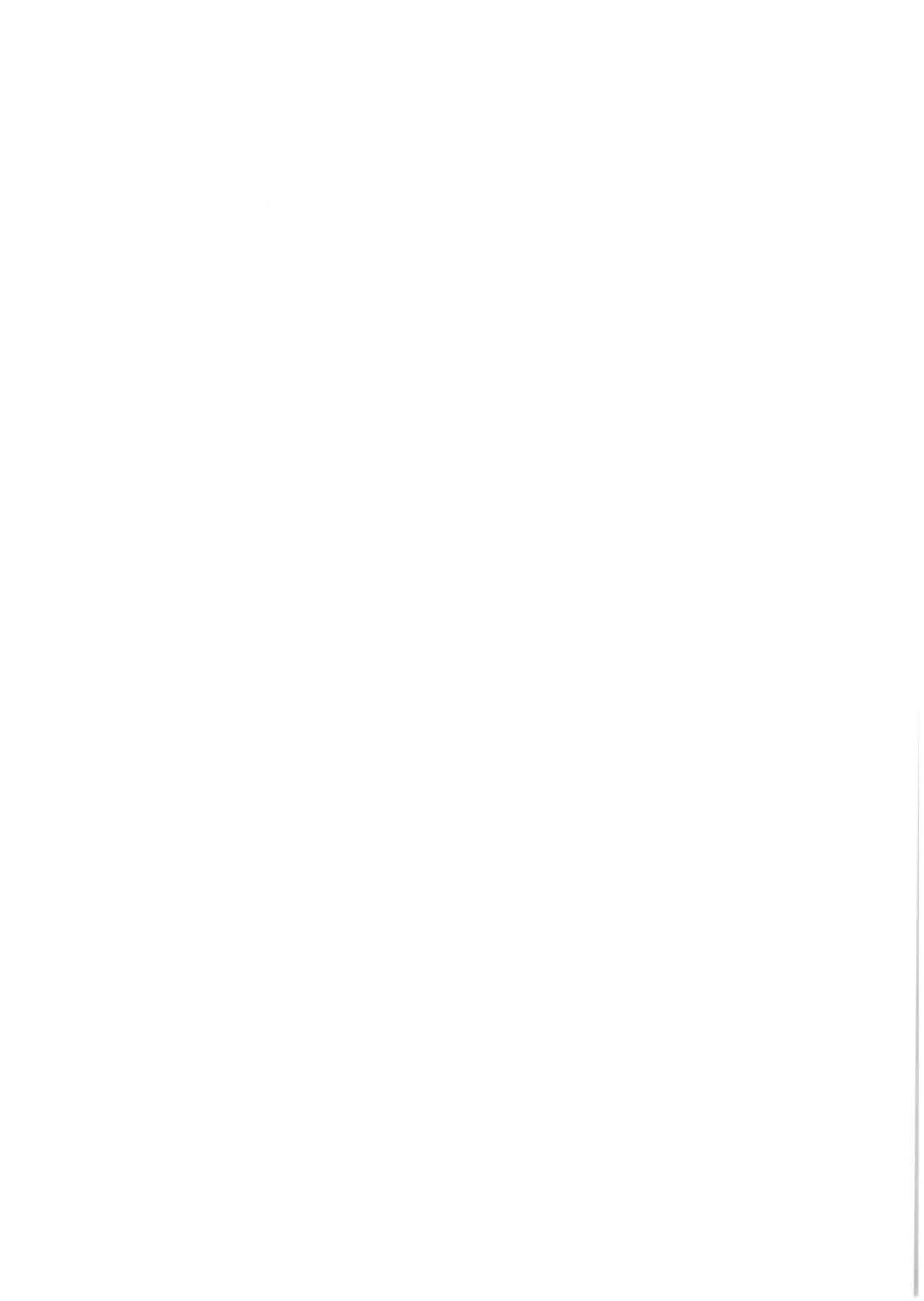
Der Träger verpflichtet sich, für die Eingewöhnung Ihres Kindes eine Erzieherin/ einen Erzieher zur kontinuierlichen Betreuung zur Verfügung zu stellen. Dienstplan und Urlaubsplanung werden auf die Eingewöhnungsphase individuell abgestimmt. Mit der frühen Aufnahme in den Kindergarten gewährt der Träger eine mehrjährige Betreuung in der gleichen Einrichtung.

Verpflichtung der Eltern:

Die Eltern verpflichten sich, in der Eingewöhnungsphase ihr Kind stundenweise zu begleiten und die Schritte der Loslösung mit der Erzieherin/dem Erzieher abzustimmen. Für diesen Prozess planen die Eltern 4 Wochen Zeit ein. Erst wenn die Eingewöhnungsphase abgeschlossen ist, kann Ihr Kind zu verlängerten Betreuungszeiten im Kindergarten bleiben.



- L a h l -
Bürgermeister



Erklärung zum Betreuungsvertrag

Als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

unterzeichne/n ich/wir hiermit den Betreuungsvertrag mit
der Gemeinde Weil im Schönbuch

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Eltern)

Einverständniserklärung zur Umsetzung des Orientierungsplans

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder werden die Kinder regelmäßig beobachtet. Diese Beobachtungen dürfen nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert werden. Hierfür ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Einverständniserklärung

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und für die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder beobachten wir die Kinder regelmäßig und dokumentieren dies. Für die systematische Beobachtung Ihres Kindes und die Dokumentation benötigen wir Ihr Einverständnis.

Alle Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Verlässt das Kind die Einrichtung, gehen die Dokumentationen der Entwicklungsgespräche in den Besitz der Eltern über. Interne Aufzeichnungen zur Vorbereitung der Entwicklungsgespräche werden vernichtet.

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Name u. Vorname des Kindes

geb. am

Anschrift

In der Einrichtung zum oben erläuterten Zweck beobachtet werden kann und die Beobachtungen dokumentiert werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingang am

Datum

Stempel der Einrichtung

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Anschrift)

wurde am

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U_____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt.
Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Eine Impfberatung hat stattgefunden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel
der Ärztin / des Arztes)





Name	Vorname	geb. am	Religion	Staatsangehörigkeit
		<i>in</i>		

Straße und Wohnort: _____ Telefon: _____

Anmeldung am: _____ Aufnahme am: _____ Abgang am: _____

Name des Vaters: _____ geb. am: _____

Beruf: _____ Religion: _____

Arbeitsstätte: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Krankenkasse: _____

Name der Mutter: _____ geb. am: _____

geborene: _____ Religion: _____

Beruf: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Arbeitsstätte: _____ Krankenkasse: _____

In Notfällen zu erreichen: Privat: _____
 Am Arbeitsplatz: _____

Anzahl der Geschwister: _____

Vorname: _____ geb. am: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Bitte im Bedarfsfall angeben:

Mein Kind darf nur von folgenden Personen abgeholt werden: _____



Überstandene Krankheiten (Zutreffendes unterstreichen):

Krankheiten des Kindes, die für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung von Bedeutung sein können
(Allergien, Diabetes, Kruppanfälle, gesundheitliche Einschränkungen etc.)

Tetanusimpfungen, um im Notfall diese einem Arzt vorlegen zu können

Tetanus: 1. am: _____ 2. am: _____ 3. am: _____

Sonstige Impfungen: (freiwillige Angaben)

Ärztliche Untersuchung: _____

U 6 am: _____

U 7 am: _____

Bescheinigung ausgestellt am: _____

Hausarzt des Kindes:

Name: _____ Anschrift: _____ Telefon: _____

Bemerkungen: _____

Erklärung

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

.....
Name

Vorname

Geburtsdatum

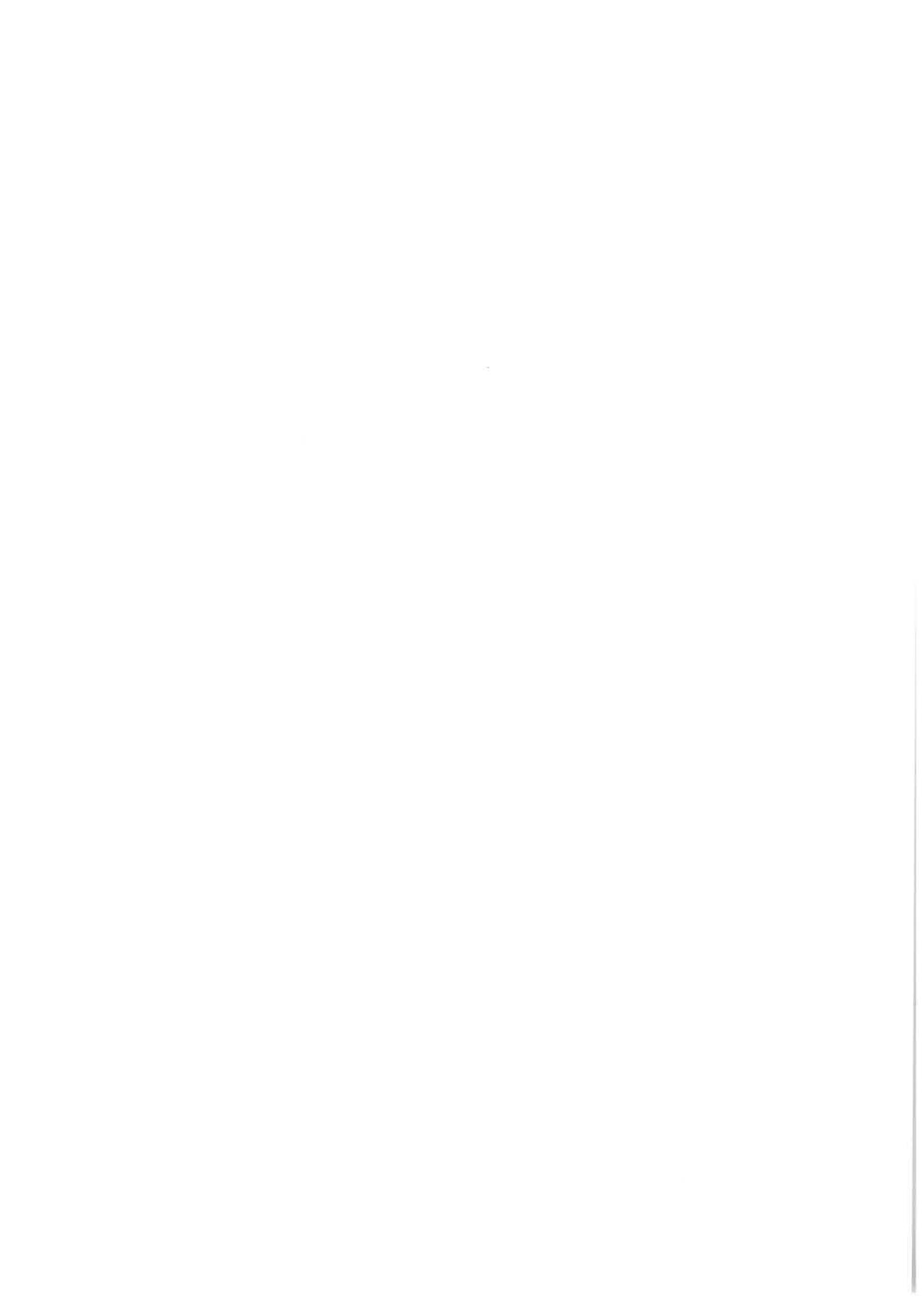
.....
Wohnort und Wohnung

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine **übertragbare Krankheit** (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten) **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig **kein Verdacht** einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind **sofort** vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, wird der Kindergarten unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift einer / eines Erziehungsberechtigten



Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet

Einwilligungserklärung

Fotos, die den Kindergartenalltag lebendig werden lassen, geben Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Wir verpflichten uns, Fotos, die das Kind/die Kinder unvorteilhaft abbilden zu löschen und nicht zu verwenden.

Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos auf denen mein Kind/unsere Kinder alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist,

in der Einrichtung ausgelegt, bzw. aufgehängt werden

Ja Nein

im persönlichen Portfolio verwendet werden.

Ja Nein

Ich/wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte) Fotos, auf denen mein Kind/unser Kind abgebildet ist, in folgenden Medien veröffentlicht werden können:

Mitteilungsblatt der Gemeinde

Ja Nein

Regionalteil der Tageszeitung

Ja Nein

Auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch

Ja Nein

Diese Einwilligungserklärungen können jederzeit widerrufen werden.

Name des Kindes/der Kinder: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Einwilligungserklärung zu Video- und Filmsequenzen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen und Fähigkeiten sowie den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes zu veranschaulichen, um so Hinweise für die individuelle Förderung zu bekommen. Die Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und für Teambesprechungen der Einrichtung. Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt und vor unbefugtem Zugriff aufbewahrt. Eine Weitergabe der Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nur unter Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Sollte eine Aufzeichnung am Elternabend eingesetzt werden, erfolgt dies nur mit Ihrer zu diesem Anlass eingeholten erneuten Erlaubnis.

Ich willige ein, dass Ton- und Videoaufzeichnungen zur Dokumentation, wie oben beschrieben, angefertigt werden dürfen:

Ja Nein

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Name des Kindes/der Kinder: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bitte im Kindergarten abgeben :

Erklärung

A d r e s s e n l i s t e

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass unsere Anschrift (mit Telefonnummer) in einer Adressenliste innerhalb des Kindergartens weitergegeben wird.

JA

NEIN

Adresse und Telefonnummer:

.....

.....

.....

.....

.....

Datum und Unterschrift

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

Name und Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten nach vorhergehender Information ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.
4. Mit Beratungsgesprächen über die Schulfähigkeit im Rahmen der Kooperation Kindergarten – Grundschule bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (Stand: Juli 2019)

Sehr geehrte Eltern,

nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind wir verpflichtet, Ihnen gegen Unterschrift das folgende Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz auszuhändigen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz :

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer/innen, Erzieher/innen oder Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in den Kindergarten oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift; Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in

Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder, wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Am 25.07.2017 ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft getreten. Folgende Punkte betreffen Gemeinschaftseinrichtungen:

In §34 Abs.1 sind Erkrankungen an **Röteln** aufgeführt. Dies bedeutet: An Röteln erkrankte Personen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten oder besuchen. Hieraus ergibt sich, dass Eltern bei Auftreten der Erkrankung die Einrichtung informieren müssen. Die Erkrankung muss durch die Leitung an das Gesundheitsamt gemeldet werden.

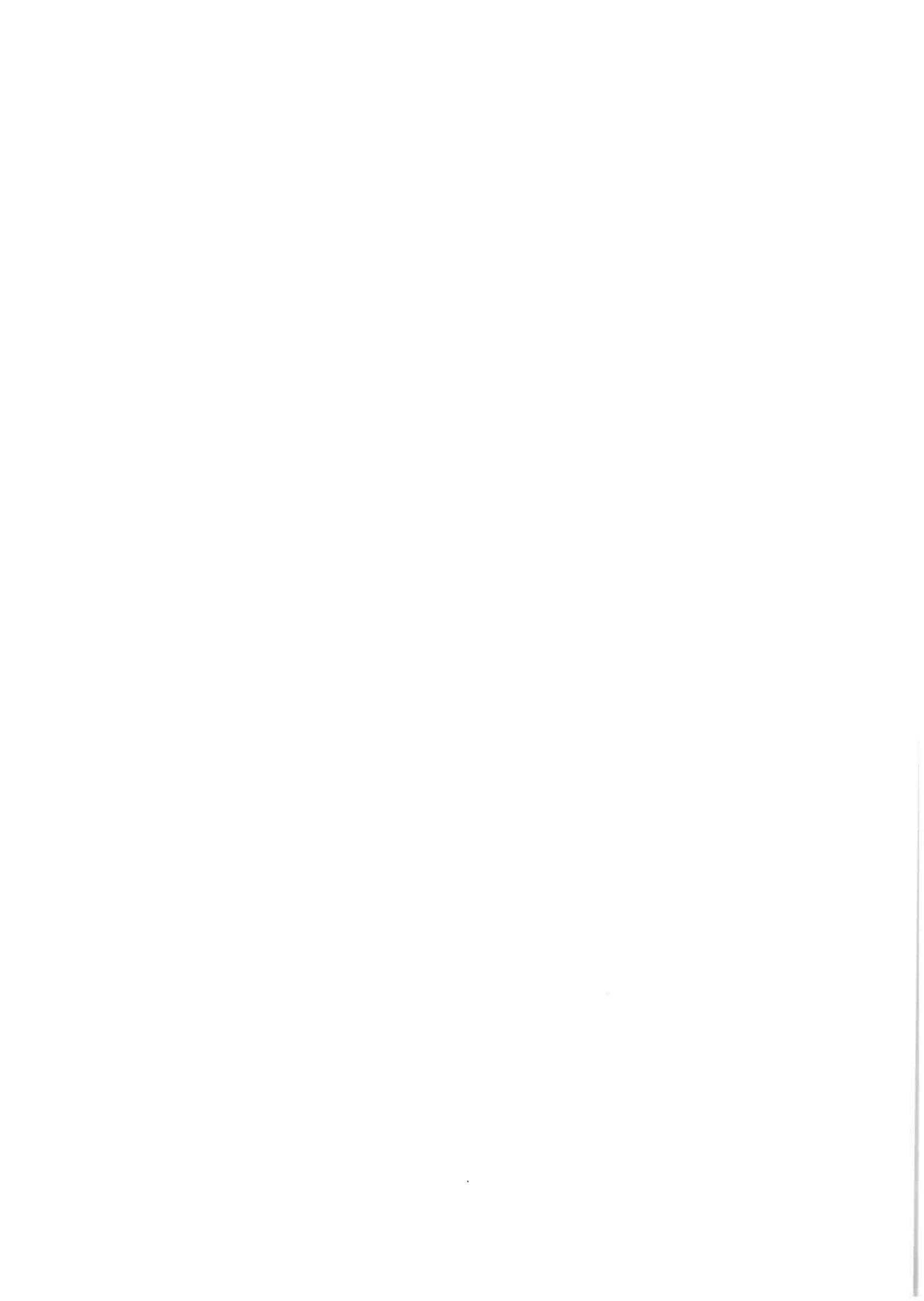
In §34 Abs.3 sind **Röteln und Windpocken** neu aufgeführt. Dies bedeutet, dass auch **nicht immune Haushaltsangehörige** von Personen, die an Röteln oder Windpocken erkrankt/verdächtig sind, die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen dürfen.

In §34 Abs. 10a wurde eine Mitteilung an das Gesundheitsamt eingeführt. Eltern müssen seit 2015 **bei Erstaufnahme** in eine Kindertageseinrichtung einen Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung erbringen. Hier wurde folgender Satz hinzugefügt: Wenn der **Nachweis einer Impfberatung nicht erbracht** wird, **benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt**. Hierzu müssen personenbezogene Angaben gemacht werden. Das Gesundheitsamt kann dann die Eltern des Kindes zu einer Impfberatung einladen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Weil im Schönbuch
- Kindergartenverwaltung -



Bitte geben Sie diese Seite ausgefüllt und unterschrieben im Kindergarten Ihres Kindes ab:

Name des Kindes _____

Name der Eltern _____

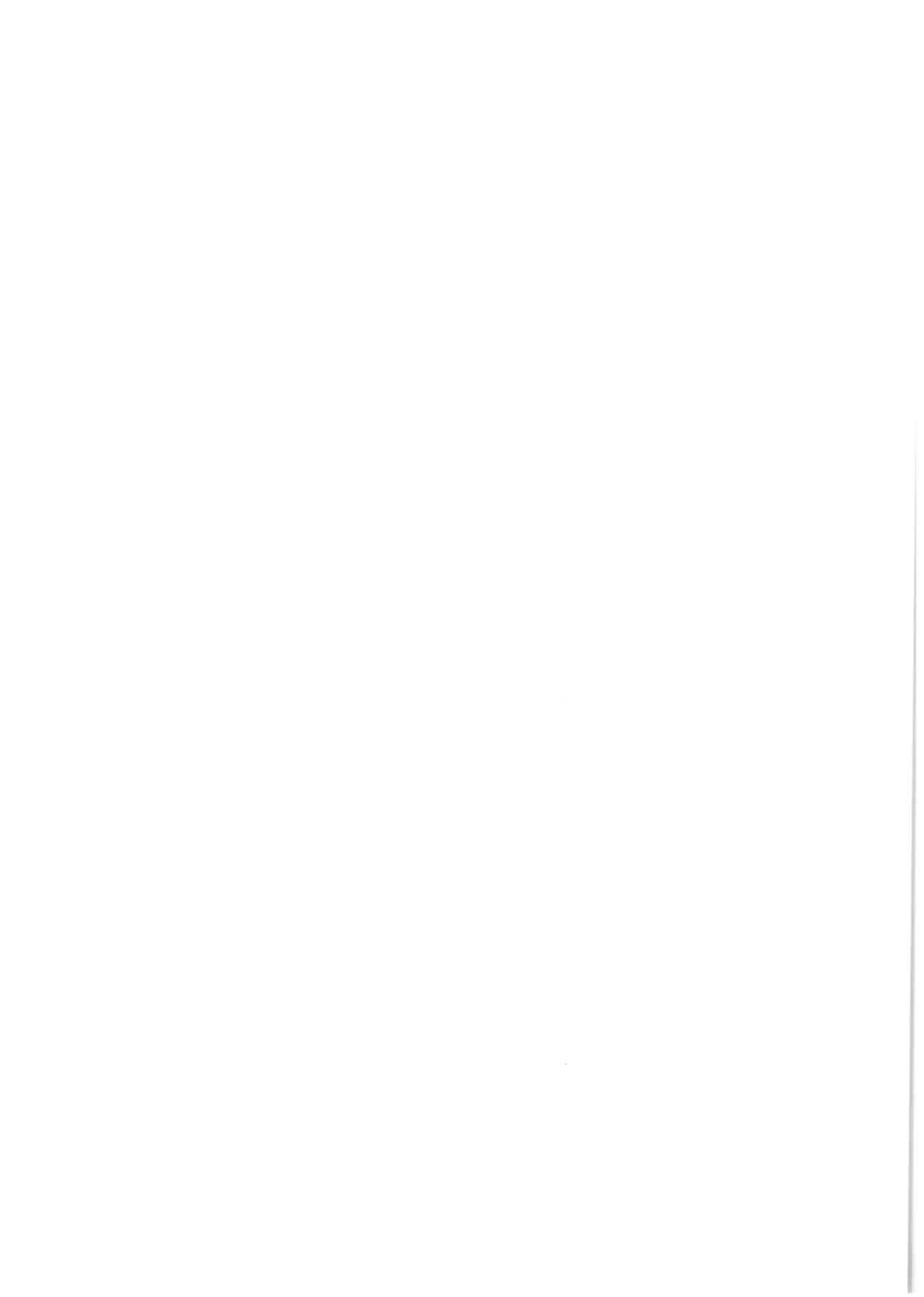
Straße/Hausnr. _____

Ich/Wir habe/n von dem Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte Kenntnis genommen. Mir/Uns ist keine Tatsache bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 Absatz 1, 3, 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sprechen.

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich/werden wir dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Weil im Schönbuch, den _____

Unterschrift(en)



Ferienplan 2019 für alle Kindergärten und den Hort

Kindergärten und Hort: 26 Schließtage

Osterferien:	23.04. bis 26.04.2019	4 Tage
oder		
Pfingstferien:	11.06. bis 14.06.2019 oder 17.06. bis 21.06.2019	4 Tage
Sommerferien :	29.07 bis 16.08.2019 05.08. bis 23.08.2019	15 Tage (GT und Hort) Neuweiler, Troppel, Paulinenpflege
Weihnachten:	27.12. und 30.12.2019	2 Tage

2 bewegliche Tage 2019 zur Auswahl: 31.05./21.06./01.06./04.10./23.12.2019

Einrichtung	Päd. Tage (2)	Bewegl. Tage (2)	Oster- ferien 4 Tage	Pfingst- Ferien 4 Tage	Sommer- ferien 15 Tage	Weih- nachts- ferien, 2 Tage.
Kiga Seitenbach		02.01.2019 23.12.2019	23.04. bis 26.04.2019		29.07 bis 16.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Kiga Troppel		31.05.2019 04.10.2019	23.04. bis 26.04.2019		05.08. bis 23.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Kita Röte		04.10.2019 23.12.2019	23.04. bis 26.04.2019		29.07 bis 16.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Kiga Paulinen- pflege		21.06.2019 23.12.2019	23.04. bis 26.04.2019		05.08. bis 23.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Kiga Breiten- stein		04.10.2019 23.12.2019		11.06. bis 14.06.2019	29.07 bis 16.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Kiga Neuweiler	18.04.2019 26.08.2019	04.10.2019 23.12.2019		17.06. bis 21.06.2019	05.08. bis 23.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Hort an der Schule		04.10.2019 23.12.2019	23.04. bis 26.04.2019		29.07 bis 16.08.2019	27.12. u. 30.12.2019

Sonstige Schließtage:

Kindergärten und Hort:	Betriebsausflug der Gemeinde	1 Tag
	Pädagogische Tage 2019	2 Tage

Ferienplan 2020 für alle Kindergärten und den Hort

Kindergärten und Hort: 26 Schließtage

Osterferien:	14.04. bis 17.04.2020	4 Tage
oder		
Pfingstferien:	02.06. bis 05.06.2020 oder 08.06. bis 12.06.2020	4 Tage
Sommerferien :	03.08 bis 21.08.2020	15 Tage (alle Häuser gleichzeitig)
Weihnachten:	28.12. bis 30.12.2020	3 Tage

1-2 bewegliche/r Tag/e 2020 zur Auswahl: 02./03.01./22.05./12.06./23.12.2020

Einrichtung	Päd. Tage (2)	Bewegl. Tage (1-2)	Oster- ferien 4 Tage	Pfingst- Ferien 4 Tage	Sommer- ferien 15 Tage	Weih- nachts- ferien, 3 Tage.
Kiga Seitenb.		12.06.2020	14.04. bis 17.04.2020		03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Tropfel	Fr. 12.06.2020 Fr. 20.11.2020	22.05.2020	14.04. bis 17.04.2020		03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Röte	2./3.1. 2020	12.06.2020		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Paulinen- pflege	Fr. 14.02.2020 Fr. 09.10.2020	22.05.2020		08.06. bis 12.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Breiten- stein		22.05. oder 12.06. oder 23.12.		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Neuweiler	09.04.2020 03.08.2020	02.01. bis 03.01.2020		08.06. bis 12.06.2020	04.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Hort an der Schule		12.06.2020		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020

Sonstige Schließtage:

Kindergärten und Hort:	Betriebsausflug der Gemeinde	1 Tag
	Pädagogische Tage 2020	2 Tage

Bitte beachten Sie den pädagogischen Tag und die Sommerferien des Kindergarten
 Neuweiler → Schließzeiten für die Familien: 03. – 21.08.2020.